

Präambel

Die Aktionsgemeinschaft Handel und Gewerbe „z' Freiburg in der Stadt“ besteht seit dem 2. November 1982 als nicht eingetragener Verein.

Durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. April 2011 und Eintragung in das Vereinsregister wird dieser zu einem eingetragenen Verein.

Die Mitgliedschaft im nicht eingetragenen Verein wird dadurch zu einer im eingetragenen Verein.

Das Vereinsvermögen des nicht eingetragenen Vereins wird zum Vermögen des eingetragenen Vereins.

Der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 6. April 2011 gewählte Vorstand bleibt als Vorstand des eingetragenen Vereins im Amt.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „z' Freiburg in der Stadt“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mit Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Stärkung der Innenstadt als Einkaufsstadt und die Profilierung als Zentrum des Einzelhandels.

Der Verein organisiert Veranstaltungen, Marketing- und PR-Maßnahmen und vertritt die Interessen von Händlern und Gewerbetreibenden in der Innenstadt in Gremien und der Öffentlichkeit.

(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden sowie dem persönlichen Einsatz und die Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsmitglieder.

(3) Die Unterstützung gleichartiger Maßnahmen anderer Gemeinschaften in der Freiburger Innenstadt ist möglich.

(4) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft sein, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte.

(2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss erworben.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Daten per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die überlassenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder Austritt durch schriftliche Erklärung mit Monatsfrist zum Kalenderjahresende.

(7) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Verein schädigt oder trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung seine fälligen Beiträge nicht zahlt.

Der Vorstandsbeschluss ist mit Begründung durch Einschreiben gegen Rückschein mit zu teilen.

Gegen diesen Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in den Vorstand und den Beirat des Vereins wählen lassen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Vereinsbeiträge zu zahlen.

(3) Der Verein finanziert Aktionen und Marketingmaßnahmen durch die finanzielle Beteiligung der Mitglieder an den einzelnen Aktionen und Marketingmaßnahmen.

§ 5: Beitragsordnung

(1) Die Beitragsordnung ist Gegenstand dieser Satzung. Sie berücksichtigt die Anzahl der Mitarbeiter/innen der jeweiligen Firma sowie die Verkaufsfläche und den Umsatz. Der Mitgliedsbeitrag wird in fünf Stufen gegliedert. Die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist als Anlage der Satzung beigefügt.

(2) Die Mitglieder zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus zum 31. Januar.

Der Beitrag ist für das Jahr des Eintritts voll zu entrichten, nach dem 1.7. die Hälfte.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung

§ 7: Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Vertretern von Mitgliedsfirmen zusammen. Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Von der Mitgliederversammlung werden auf jeweils drei Geschäftsjahre

gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die Stellvertreter/in,
- c) weitere Vorstandsmitglieder

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolgevorstandsmitglied wählen.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, schlägt der Mitgliederversammlung die Beitragsordnung und den Jahreswirtschaftsplan zur Zustimmung vor, verwaltet die Vereinsmittel und entscheidet gemäß dem Jahreswirtschaftsplan über deren Verwendung. Im Übrigen gestaltet der Vorstand seine Tätigkeit selbst und kann für bestimmte Aufgaben eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag abschließen.

(5) Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(6) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder die oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8: Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Vertretern von Mitgliedsfirmen.

Die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

(2) Der Beirat wird geleitet von einem Vorstandsmitglied und tritt unregelmäßig bei Bedarf zusammen.

Er erarbeitet Vorschläge für die Aktivitäten des Vereins und legt diese Vorschläge dem Vorstand zur Entscheidung vor.

§ 9: Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Ihr wird der Jahresbericht des Vorstandes sowie die Budgetplanung für das Folgejahr vorgelegt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/ die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zugegangen sein.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes und des Beirats für drei Jahre;
- b) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- c) Die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Budgetplanung. Sie entlastet den Vorstand & die Geschäftsführung;
- d) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- e) Die Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
- f) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins;

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung ist außer im Falle der Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden/r, bei deren Verhinderung von der/ dem Stellvertreter/in, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist an die Vereinsmitglieder zu verteilen.

§ 10: Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Vorstand bevollmächtigt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer durch Beschluss.

(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein politisch nach außen in Gremien und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Dienstvertrag.

(3) Die Unterstützung durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Vereins darf nur dem Vereinszweck zu Gute kommen.

(4) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11: Verwaltung, Bankvollmacht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten.
- (2) Bankvollmacht erhalten neben einer allgemeinen Zeichnungsbefugnis zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.
- (3) Die Rechnungen sind jährlich durch einen extern Beauftragten zu prüfen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist Bestandteil des Jahresberichts.

§ 12: Haftung

- (1) Die für den Verein Handelnden haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die für den Verein Handelnden sind berechtigt und verpflichtet, für den Verein Verpflichtungen nur dergestalt einzugehen, dass sie die Haftung ausschließlich auf das Vereinsvermögen beschränken.

§ 13: Gerichtliche Vertretung

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gerichtlich zu vertreten. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg.

§ 14: Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

- (1) Die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Die Mitgliederversammlung ist zum Zweck der Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie zum Zweck der Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Zwecke des Vereins sind vor der Anmeldung beim Registergericht den zuständigen Finanzbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen anteilig bemessen nach den Mitgliedsbeiträgen den Mitgliedern zu, deren Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Auflösung noch besteht.

(4) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind im Falle der Auflösung des Vereins Liquidatoren, sofern kein abweichender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 15: Streit unter Mitgliedern

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, welche die Satzung betreffen, entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Vorsitzender der jeweilige Hauptgeschäftsführer des Handelsverbandes Südbaden e.V. ist.

Freiburg, 6. April 2011